

PRESSEMITTEILUNG

Radio Hamburg darf ‚Hamburg meine Perle‘ nicht parodieren Sender unterliegt im Rechtsstreit um die sog. Zweitliga-Version

Der Melodieschutz von Werken der Musik verbietet es, die Musik eines vorbestehenden Gesangswerkes mit einem neuen Text zu verbinden. Das bestätigte nach einer entsprechenden erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Hamburg nun auch das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Verfügungsverfahren des Künstlers Lotto King Karl gegen den Hamburger Lokalsender Radio Hamburg. In den beiden Verhandlungen ging es um die bisher noch nicht entschiedene Grundsatzfrage, ob die Musik eines Werkes unverändert verbreitet werden darf, wenn nicht der Originaltext sondern ein parodistisch verfremdeter Text verwendet wird. Der Sender hatte im März dieses Jahres eine eigene Version der HSV-Hymne und Lotto-Hits ‚Hamburg meine Perle‘ veröffentlicht und damit auf die Schieflage des Bundesligavereins reagiert. Als der Künstler als Autor sowie die beteiligten Mitautoren und Musikverlage vom Sender Unterlassung forderten, weigerte sich dieser und provozierte damit das gerichtliche Verfahren. Rechtsanwalt Prof. Jens Michow (Michow & Partner), der den Antragsteller in dem Verfahren vertrat, kommentiert: „Durch die Entscheidung des OLG wurden erstmalig die Grenzen zwischen einer zulässigen Parodie und damit erlaubten ‚freien Bearbeitung‘ zur unerlaubten Bearbeitung eines Werkes definiert und festgestellt, dass es jedenfalls der Zustimmung des Werkautors bedarf, wenn ein Teil eines Werkes unverändert zur Grundlage eines neuen Werkes verwandt wird.“ Die Parodie setze eine Veränderung oder Verfremdung eines Werkes voraus. Werde lediglich ein Teil eines Werkes – z. B. der Text – verändert, ein anderer Teil jedoch unverändert übernommen, gehe dies gemäß der Urteilsbegründung des OLG über die Grenzen einer Parodie hinaus. Insbesondere sei die ‚unfreie Benutzung‘ des Werkes durch die Antragsgegnerin auch nicht mit dem Hinweis auf Verfassungs- oder Presserecht zu rechtfertigen.

Der Prozessvertreter des Antragstellers begrüßt die Entscheidung: „Hätte die Gegenseite mit ihrer Argumentation Erfolg gehabt, müsste jeder Autor damit rechnen, dass Teile seiner Werke sanktionslos mit anderen/fremden Werken verbunden werden“. Das Urteil des OLG ist rechtskräftig. Beide Seiten haben den Rechtsstreit inzwischen durch einen umfassenden Vergleich endgültig beigelegt. Rechtsmittel wurden somit nicht eingelegt.

Hamburg, den 27.09.2013

Herausgeber:
Michow & Partner Rechtsanwälte

Wörter: 332
Zeichen: 2.181

Michow & Partner Rechtsanwälte
Postfach 20 23 64, 20216 Hamburg
Fon: 040 460 57 67 Fax 040 44 88 14 17
Web: www.michow-partner.de
Mail: info@michow-partner.de